



dbb hh info 30/ 2011

07.11.2011

Ergänzung zur dbb hh info 29/ 2011:

In der dbb hh info 29/ 2011 war darauf hingewiesen worden, dass im Jahr 2011 Versorgungsempfängern, deren Ruhegehalt ein Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 und C 1 zugrunde liegt, unabhängig vom Ruhegehaltssatz nach § 17 HmbBeamtVG ein Festbetrag von 500 € als Dezember - Sonderzahlung gezahlt wird.

Weiter wurde ausgeführt, dass für die Versorgungsberechnung die Erhöhung der Grundgehälter durch den Einbau der Sonderzuwendung nicht für die Versorgungsberechnung übernommen wird, sondern weiterhin die 500 € gezahlt werden.

Dies bedarf folgender Ergänzung:

Ab 2012 werden in den Besoldungsgruppen A 2 - A 8 die Grundgehälter um 116,68 € (1.000 € Sonderzuwendung + 400 € Urlaubsgeld geteilt durch Zwölf) und A 9 - A16 um 83,34 € (1.000 € geteilt durch Zwölf) erhöht. Auf die erhöhten Beträge wird sodann die lineare Erhöhung von 1,9 % aufgeschlagen.

Da einerseits den Versorgungsempfängern ab A 13 überhaupt keine Sonderzahlung mehr zufließen und andererseits bis A 12 eine vom Ruhegehaltssatz unabhängige Zuwendung gezahlt werden soll, mussten die oben genannten Beträge bei der Berechnung des Ruhegehalts wieder aus den Grundgehältern herausgenommen werden. Dies geschieht dadurch, dass in die Regelung des § 5 HmbBeamtVG zur Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in Absatz 1 Satz 1 folgender Text angefügt wird: „das Grundgehalt vermindert sich in den Besoldungsgruppen A 2- A 8 um 118,90 €, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie den Besoldungsordnungen W,R und C um 84,92 €.“ Dies sind die oben genannten, um 1,9 % erhöhten Beträge.

Damit wird in Hamburg für Versorgungsempfänger der Grundsatz durchbrochen, dass sich die Versorgung aus dem Grundgehalt des zuletzt innegehabten Amtes berechnet; dagegen wird der dbb hamburg in einer der Musterverfahren Klage erheben.

Bis zur Besoldungsgruppe A 12 soll den Versorgungsempfängern gleichwohl weiterhin der Festbetrag zufließen. Dieser soll offenbar auch an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen. Insofern soll diesen Versorgungsempfängern ab 2012 ein Betrag von 509,50 € zufließen. Gesetzestextlich wurde dies dadurch gelöst, dass im § 61 HmbBeamtVG ein neuer Absatz 2a eingefügt wird: „Ruhegehalt, dem ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 4 - A 12 und C 1 zugrunde liegt, erhöht sich monatlich um **42,22 €**. Witwen-, Witwer- und Waisengeld erhöht sich monatlich um den Betrag, der sich aus der Vielfältigung des Betrages nach Satz 1 mit dem jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung ergibt.“

Der Betrag wird also monatlich gezahlt werden. Insofern bedarf die dbb hh info 29/ 2011 einer ergänzenden Korrektur.

Wie kommt nun dieser Betrag zustande? $509,50 \text{ €} / 12$ ergeben doch $42,46 \text{ €}$?

Es wird also gerechnet: $42,46 / 0,96750 \times 0,96208 = 42,22 \text{ €}$ (Grundlage Versorgungsänderungsgesetz = 7. bzw. 8 Anpassung).

Hier hat der Gesetzgeber einen beachtlichen aber „merkwürdigen“ Kunstgriff getätigt. Zwar soll der Betrag unabhängig vom Ruhegehaltssatz gezahlt werden. Gleichwohl wurde er der Anpassung an die Absenkung des Ruhegehaltshöchstsatzes nach § 16 Abs. 6 HmbBeamtVG unterworfen.

Diese Berechnung stellt einen klaren Systembruch dar, die Sonderzuwendung sollte eigentlich unabhängig vom Ruhegehaltssatz gezahlt werden. Es wäre sicherlich spannend, die Bürgerschaftsabgeordneten, die dem Gesetz zugestimmt haben, nach den Gründen zu fragen, die sie zu einer so seltsamen Regelung bewogen haben oder aber ob sie dies überhaupt verstanden haben.

Für den dbb hamburg bleibt es eine Aufgabe, darauf zu achten, dass der in § 61 HmbBeamtVG geregelte Erhöhungsbetrag auch an künftigen linearen Erhöhungen teilnimmt. Eine gesetzliche Automatik gibt es nicht, sondern es bedarf jeweils einer entsprechenden (zukünftigen) Regelung im Versorgungsanpassungsgesetz.